

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung
des Kreises Coesfeld
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen
vom _____

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002 in der Fassung der neunten Änderungssatzung vom 18.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 5
Gebühren

(1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:

1. Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalte aus 60/90/120/240 l Gefäßen und 1.100 - 5.000 l Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammlungen)
je Gewichtstonne: 145,00 €
2. Restabfälle aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen)
je Gewichtstonne 145,00 €

3.	Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage je Gewichtstonne	20,00 €
4.	Altholz je Gewichtstonne	4,00 €
5.	Verwertbare Grün- und Bioabfälle je Gewichtstonne	66,00 €
6.	Schadstoffe je Gewichtstonne:	200,00 €
7.	Asbesthaltige Baustoffe (max. 1 t bzw. max. 1 cbm i.R. einer freiwilligen Anlieferung) je Gewichtstonne: Mindestgebühr:	300,00 € 10,00 €
8.	Altpapier je Gewichtstonne:	13,00 €
9.	Altmetall je Gewichtstonne:	99,00 €
10.	E-Schrott je Gewichtstonne:	99,00 €

(2) Grundlage für die Festsetzung der Grundgebühr nach § 4 Abs. 2 ist ein Kostenanteil der im Kalkulationszeitraum angesetzten Vorhaltekosten für die zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zur Beseitigung des Restmülls. Die Grundgebühr beträgt 16,50 €/Einheit/Jahr bei Umlage der vorgenannten Kostenanteile auf die Gesamtsumme aller Einheiten, die sich aus der Gesamtzahl und der Größe aller im Rahmen des Gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges angeschlossenen Restmüllgefäße unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abfuhrintervalle ergibt. Stichtag für die Ermittlung der Gefäßzahlen ist der in § 4 Abs. 2 genannte Zeitpunkt. Unter Berücksichtigung der bei den unterschiedlichen Gefäßgrößen und bei den unterschiedlichen Abfuhrintervallen vorgenommenen unterschiedlichen Gewichtung hinsichtlich der Zuordnung der Einheiten wird die Grundgebühr für jedes im gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang aufgestellte Restmüllgefäß wie folgt festgesetzt:

a)	60/90/120-I-Restmüllgefäß bei vierwöchentlichem Abfuhrintervall (1 Einheit):	16,50 €/Jahr
b)	60/90/120-I-Restmüllgefäß bei vierzehntägigem Abfuhrintervall (1,10 Einheit):	18,16 €/Jahr

c) 240-l-Restmüllgefäß (2 Einheiten):	33,00 €/Jahr
d) 1.100-l-Restmüllcontainer (10 Einheiten):	165,00 €/Jahr
e) 2.500-l-Restmüllcontainer (21 Einheiten):	346,50 €/Jahr
f) 5.000-l-Restmüllcontainer (42 Einheiten):	693,00 €/Jahr

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.